



# Statuten Seglervereinigung Kreuzlingen

Alle personenbezogenen Textteile beziehen sich sowohl auf weibliche als auch auf männliche Personen.

## Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Seglervereinigung Kreuzlingen» (SVK) besteht seit 1984 ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein hat seinen Sitz in 8280 Kreuzlingen.

## Artikel 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung des Segelsportes. Im Zentrum stehen die Pflege von Freizeitsport, die Organisation von Segelregatten, die Nachwuchsförderung, das gesellschaftliche Vereinsleben sowie der Wassersport generell.

Der Verein beachtet bei seinen Aktivitäten einen respektvollen Umgang mit der Umwelt, setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein und vermittelt diese Haltung seinen Mitgliedern.

Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck, und er ist politisch und konfessionell neutral.

Er ist (mit dem Kürzel «SVKr») Mitglied von «Swiss Sailing». Er kann mit nahestehenden Organisationen zusammenarbeiten und sich auch an solchen beteiligen.

## Artikel 3 Mitgliedschaft

Mitglieder sind natürliche Personen, welche den Segel- und Regattasport ausüben sowie am Vereinsleben teilnehmen. Sie können als

- Aktivmitglied (Einzel / Partner)
- Juniormitglied
- Ehrenmitglied
- Gastmitglied

in den Verein aufgenommen werden.

**Aktivmitglieder** (Einzel und Partner) sind natürliche Personen ab dem 18. Altersjahr.

Als **Partnermitglieder** gelten Ehe- und Lebenspartner von Einzelmitgliedern. Bei einer Auflösung der Beziehung werden sie zu Einzelmitgliedern.

**Juniormitglieder** sind Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie 18 Jahre alt geworden sind. Danach werden-mutieren sie automatisch zu Einzelmitgliedern.

Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den Verein und den Segelsport können zu **Ehrenmitgliedern** ernannt werden. Sie geniessen weiter alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen jedoch keinen Mitglieder- und Verbandsbeitrag.

Partnerinnen und Partner von Ehrenmitgliedern bezahlen bei Todesfall des Ehrenmitgliedes weiterhin keinen Mitgliederbeitrag.

Formatiert: Einzug: Links: 0,5 cm, Hängend: 0,5 cm

hat formatiert: Nicht Hervorheben

hat formatiert: Schriftart: Fett

hat formatiert: Schriftart: Fett

hat formatiert: Schriftart: Fett

hat formatiert: Schriftart: Fett

hat formatiert: Schriftart: 10 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 10 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 10 Pt.

Formatiert: Rechts

hat formatiert: Schriftart: 8 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 8 Pt.



**Gastmitglieder** können natürliche und juristische Personen sein, welche nicht am Vereinsleben teilnehmen und den Verein nur ideell und finanziell unterstützen wollen. Sie können dem Verein jederzeit beitreten.

hat formatiert: Nicht Hervorheben

#### Artikel 4 Aufnahme in den Verein

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die provisorische Aufnahme von **Aktiv- und Ehrenmitgliedern**. Liegen wichtige Gründe gegen eine provisorische Aufnahme vor, so kann der Vorstand das Gesuch ohne Angaben der Gründe ablehnen. Der Antragsteller wird schriftlich orientiert.

hat formatiert: Schriftart: Fett

hat formatiert: Schriftart: Fett

Die definitive Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes frühestens nach Ablauf eines vollständigen Vereinsjahres, anlässlich der darauf folgenden Vereinsversammlung.

In Abweichung von dieser Regelung kann der Vorstand nächste Angehörige (z.B. Partner, Kinder, Eltern, Geschwister) der Vereinsversammlung früher zur Aufnahme vorschlagen.

Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

Über die Aufnahme von **Junioren- und Gastmitgliedern** entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss abschliessend.

hat formatiert: Schriftart: Fett

hat formatiert: Schriftart: Fett

Ein Mitglied des Vereins hat keinen Anspruch auf einen Hafenplatz im Hafen «Seegarten». Die Zuständigkeit für die Platzvergabe liegt bei der Stadt Kreuzlingen, weil für die Vergabe die Stadt Kreuzlingen zuständig ist.

#### Artikel 5 Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod, dem Verlust der Rechtspersönlichkeit oder durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Eingabe an den Vorstand, mit rechtlicher Wirkung auf das Ende des Vereinsjahrs, den Austritt aus dem Verein erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen kann auf Antrag des Vorstandes durch die ordentliche oder eine ausserordentliche Vereinsversammlung erfolgen. Ein solches Ausschlussverfahren kann insbesondere bei Mitgliedern erfolgen, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen sind oder die dem Verein Schaden zugefügt haben. Ein solcher Beschluss kann abschliessend auch ohne die Angabe dieser Gründe gefasst werden.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen. Allfällige Ansprüche des Vereins gegen das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleiben vorbehalten.

#### Artikel 6 Stimm- und Wahlrecht

Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder geniessen das volle Stimm- und Wahlrecht. Partnermitglieder habe je eine Stimme. Provisorisch aufgenommene Aktivmitglieder und Gastmitglieder sowie Juniorenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

hat formatiert: Schriftart: 10 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 10 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 10 Pt.

Formatiert: Rechts

hat formatiert: Schriftart: 8 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 8 Pt.



- hat formatiert: Schriftart: 10 Pt.
- hat formatiert: Schriftart: 10 Pt.
- hat formatiert: Schriftart: 10 Pt.
- Formatiert: Rechts
- hat formatiert: Schriftart: 8 Pt.
- hat formatiert: Schriftart: 8 Pt.



## Artikel 7 Organe

Die Organe des Vereins sind: \_\_\_\_\_

- Vereinsversammlung (ordentliche und ausserordentliche)
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

- ~~Vereinsversammlung (ordentliche und ausserordentliche)~~
- ~~Vorstand~~
- ~~Rechnungsrevisoren~~

## Artikel 8 Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung bzw. ~~eine die~~ ausserordentliche Vereinsversammlung sind das oberste Organ des Vereins. Die Vereinsversammlung findet alljährlich im ersten Quartal nach dem Abschluss des Vereinsjahres ~~vierten Quartal~~ statt.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, oder innert einer Frist von zwei Monaten nachdem ein schriftlich begründeter, von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unterstützter Antrag beim Vorstand eingereicht wurde.

Die Einladung zur Vereinsversammlungen erfolgt durch den Vorstand und muss zusammen mit den ~~zu behandelnden~~ Traktanden mindestens 15 Tage vorher schriftlich oder elektronisch an die stimmberechtigten Mitglieder versandt werden.

## Artikel 9 Befugnisse Vereinsversammlungen

Die Vereinsversammlungen haben folgende Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung sowie der letzten ausserordentlichen Vereinsversammlung
2. Genehmigung der Jahresberichte
3. Genehmigung der Jahresrechnung aufgrund des Revisorenberichtes sowie damit verbunden die Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des Budgets
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Eintrittsgebühr
6. Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
7. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und eines Suppleanten für eine Amtsperiode von zwei Jahren
8. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie Kenntnisnahme über Mutationen im Mitgliederbestand
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
10. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und die Auflösung des Vereins
11. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von stimmberechtigten Mitgliedern. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

## Artikel 10 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlungen en fassten alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in offener oder geheimer Abstimmung. Der Präsident stimmt mit und bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

Formatiert: Standard, Einzug: Links: 0,5 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Listenabsatz, Einzug: Links: 2,5 cm, Erste Zeile: 0 cm

hat formatiert: Schriftart: (Standard) Arial

Formatiert: Standard, Einzug: Links: 6,24 cm, Erste Zeile: 1,25 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

hat formatiert: Nicht Hervorheben

hat formatiert: Schriftart: 10 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 10 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 10 Pt.

Formatiert: Rechts

hat formatiert: Schriftart: 8 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 8 Pt.



Statutenänderungen und Auflösung des Vereins benötigen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder in offener oder geheimer Abstimmung.

## Artikel 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Takelmeister
- Präsident Sportkommission
- Verantwortlicher Nachwuchsausbildung

Die Amtsperioden betragen zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er besorgt die Vereinsgeschäfte, vertritt den Verein nach aussen, beruft die Vereinsversammlungen ein, und ist verantwortlich für die Organisation der Vereinsanlässe gemäss Jahresprogramm. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Er bestimmt die Mitglieder der Sportkommission.

Der Präsident und der Vizepräsident führen rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.

## Artikel 12 Revisoren

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstattet schriftlichen Bericht an die Vereinsversammlung.

## Artikel 13 Finanzielles

Der Verein finanziert sich mit folgenden Einnahmen:

- Jährliche Beiträge der Mitglieder
- Einmalige Eintrittsgebühr der Neumitglieder
- Erträge aus Regattaveranstaltungen
- Erträge aus dem Vereinsbetrieb (Clublokal)
- Einnahmen aus Sponsoring

Die Mitglieder haben keine finanziellen Ansprüche gegenüber dem Verein. Einzige finanzielle Pflicht der Vereinsmitglieder gegenüber dem Verein ist die Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages und der Eintrittsgebühr. Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Der Vorstand verfügt über eine jährliche Finanzkompetenz im Rahmen des genehmigten Budgets und von zusätzlich CHF 2'000.00 für ausserordentliche Ausgaben, die nicht budgetiert waren.

Nicht budgetierte, ausserordentliche, dringende Ausgaben können vom Vorstand nach Rücksprache mit den Revisoren getätigt werden.

Das Vereinsjahr dauert, entsprechend dem Kalenderjahr, vom 01. Oktober bis zum 30. September 01. Januar bis zum 31. Dezember.

hat formatiert: Nicht Hervorheben

hat formatiert: Nicht Hervorheben

hat formatiert: Nicht Hervorheben

hat formatiert: Nicht Hervorheben

hat formatiert: Schriftart: 10 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 10 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 10 Pt.

Formatiert: Rechts

hat formatiert: Schriftart: 8 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 8 Pt.



- hat formatiert: Schriftart: 10 Pt.
- hat formatiert: Schriftart: 10 Pt.
- hat formatiert: Schriftart: 10 Pt.
- Formatiert: Rechts
- hat formatiert: Schriftart: 8 Pt.
- hat formatiert: Schriftart: 8 Pt.



#### Artikel 14 Mitgliederbeiträge / Eintrittsgebühr

Die Mitgliederbeiträge für jedes Vereinsjahr und die Höhe der Eintrittsgebühr werden jeweils auf Antrag des Vorstandes an der Vereinsversammlung beschlossen. Der Beitrag für aktive Mitglieder setzt sich zusammen aus dem Beitrag für den Verein und dem Beitrag der an «Swiss Sailing» ([Verbandsgebühr](#)) zu entrichten ist.

Die einmalige Eintrittsgebühr für Aktivmitglieder wird bei der definitiven Aufnahme zur Zahlung fällig. Partner zahlen zusammen eine Eintrittsgebühr. Junioren, die aufgrund ihres Alters Aktivmitglieder werden, bezahlen keine Eintrittsgebühr.

hat formatiert: Schriftart: 10 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 10 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 10 Pt.

Formatiert: Rechts

hat formatiert: Schriftart: 8 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 8 Pt.



## Artikel 15 Einrichtungen/Boote/Gerätschaften

Der Verein kann Gerätschaften und Boote anschaffen.

Allen Mitgliedern (ausser Gast-Mitgliedern) steht das CKlublokal, die CKlubboote und die Gerätschaften -zur Verfügung.

Der Vorstand erlässt die entsprechenden Benützungsreglemente.

## Artikel 16 Datenschutz

Homepage öffentlich

Der Verein kann Namen und Gruppenfotos jedes Mitglieds in einer öffentlich zugänglichen Internetseite des Vereins aufschalten. Für Portrait-Fotos und Kontaktdaten ist eine schriftliche Einwilligung für die Veröffentlichung notwendig. Der Vorstand nutzt die Daten der Mitglieder ausschliesslich im Rahmen der Vereinstätigkeit und der Datenschutzgesetzgebung.

Homepage intern (nur Clubmitgliedern zugänglich)

Der Verein kann Namen, Fotos, die vollständige Adresse und Kontaktdaten jedes Mitgliedes in einer Liste publizieren und intern allen Clubmitgliedern zugänglich machen. Der Vorstand nutzt die Daten der Mitglieder ausschliesslich im Rahmen der Vereinstätigkeit und der Datenschutzgesetzgebung.

Printmedien

Der Verein kann Namen, Gruppenfotos sowie die vollständige Adresse jedes Mitgliedes in einer Liste in gedruckter Form publizieren. Der Vorstand nutzt die Daten der Mitglieder ausschliesslich im Rahmen der Vereinstätigkeit und der Datenschutzgesetzgebung.

## Artikel 17 Werte und Ethik (Ethik Statut Swiss Olympic)

~~Die Seglervereinigung Kreuzlingen (SVK) setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Die Seglervereinigung Kreuzlingen anerkennt die aktuelle «Ethik Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien an seine Mitglieder.~~

~~Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Die Seglervereinigung Kreuzlingen und seine Mitglieder unterstehen dem Doping Statut von Swiss Olympic (nachfolgend: Doping Statut) und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping Statuts.~~

~~Die Seglervereinigung Kreuzlingen unterstellt sich dem Ethik Statut des Schweizer Sports. Das Ethik Statut ist für die Seglervereinigung Kreuzlingen selbst, seine Mitarbeitenden, Gremien Mitglieder, Mitglieder, Unterorganisationen (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen), Clubs sowie für deren jeweiligen Organe, Mitglieder, Mitarbeitenden, Athleten, Coaches, Betreuer, Ärzte und Funktionäre verbindlich. Die Seglervereinigung Kreuzlingen sorgt dafür, dass seine direkten und indirekten Mitglieder (z.B. Teil-, Regional- oder Kantonalverbände, Sektionen, Vereine) das Statut ebenfalls übernehmen und gegenüber ihren Mitgliedern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Beauftragten durchsetzen.~~

~~Mutmassliche Verstöße gegen die anwendbaren Anti-Doping Bestimmungen und gegen das Ethik Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping Bestimmungen und das Ethik Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im~~

Formatiert: Links, Abstand Nach: 10 Pt., Zeilenabstand: Mehrere 1,15 ze

hat formatiert: Nicht Hervorheben

hat formatiert: Nicht Hervorheben

hat formatiert: Schriftart: 10 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 10 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 10 Pt.

Formatiert: Rechts

hat formatiert: Schriftart: 8 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 8 Pt.



~~Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.~~

## **Artikel 17~~8~~ Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins wird an einer Vereinsversammlung beschlossen. Diese entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens. Es soll einem oder mehreren Vereinen zukommen, die gleiche oder ähnliche Zweck wie der aufgelöste Verein verfolgen.

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom ~~03. Dezember 2020~~ 23. November 2024 genehmigt worden. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten vom 12. April 2021 und treten sofort in Kraft.

Kreuzlingen, ~~1230. Oktober~~ November 2024

Der Präsident

Der Aktuar

Jürg Sury

Markus Haller

hat formatiert: Schriftart: 10 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 10 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 10 Pt.

Formatiert: Rechts

hat formatiert: Schriftart: 8 Pt.

hat formatiert: Schriftart: 8 Pt.